

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2521 –**

### **Europäische Bürgerinitiative – Mögliche Änderungen an der allgemeinen Ausrichtung des Rates**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Vertrag von Lissabon wurde ein neues Instrument partizipatorischer Demokratie verankert: die Europäische Bürgerinitiative. Demnach können eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Rechtssetzungsakte zur Umsetzung der Verträge vorzulegen. Bevor dieses neue Instrument auch in der Praxis angewendet werden kann, bedarf es einer Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments. Darin werden die genauen Verfahren und Bedingungen zur Durchführung einer Europäischen Bürgerinitiative festgelegt sein. Der Vorschlag für diese Verordnung wurde am 31. März 2010 von der Europäischen Kommission unterbreitet. Auf seiner Tagung am 14. Juni 2010 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative festgelegt.

Die Verordnung wird im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments und die Einigung zwischen Rat und Parlament auf eine gemeinsame Position stehen noch aus.

1. Welche sind nach Ansicht der Bundesregierung die wichtigsten noch ungelösten Fragen bezüglich der Ausgestaltung der Verordnung über die Bürgerinitiative, und in welchen Punkten gibt es in der allgemeinen Ausrichtung des Rates noch Verhandlungsspielraum?

Aus Sicht der Bundesregierung zählen zu den Punkten, die in den weiteren Verhandlungen besondere Beachtung verdienen, vor allem datenschutzrechtliche Aspekte, die Ausgestaltung der Regelungen für die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen sowie die Folgen für die innerstaatliche Umsetzung der Regelungen zur Europäischen Bürgerinitiative. Die Bundesregierung wird sich im Laufe der weiteren Verhandlungen für entsprechende Änderungen einsetzen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitig vorgesehene Regelung, dass Initiatorinnen und Initiatoren für jede Initiative ein eigenes Online-System einrichten müssen, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen ein zentrales, bei einer geeigneten europäischen Stelle angesiedeltes Online-Sammelsystem?

Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen zur Europäischen Bürgerinitiative dafür ein, dass ein einheitliches Online-Sammelsystem zentral bei der Europäischen Kommission eingerichtet wird. Die EU-Kommission hat diesen Vorschlag bisher abgelehnt. Die Bundesregierung wird jedoch versuchen, im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf die Einrichtung eines solchen Systems hinzuwirken.

3. Aus welchen Gründen erachtet es die Bundesregierung für unerlässlich, dass für Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Angabe der Pass- oder Personalausweisnummer im Formular für eine Unterstützungsbekundung obligatorisch ist, und hat sie dabei die Einschätzung der für die Beurteilung dieser Frage zuständigen Datenschutzbeauftragtenbehörde eingeholt?

Die Frage, ob die Pass- oder Personalausweisnummer im deutschen Formular für eine Unterstützungsbekundung obligatorisch angegeben werden muss, wird derzeit von der Bundesregierung noch geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

4. Aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung nicht den Mitgliedstaaten Dänemark, Irland, den Niederlanden, Finnland, dem Vereinigten Königreich und der Slowakei angeschlossen, die derzeit lediglich die Punkte 1 bis 4 der Anlage III der Verordnung (Vor- und Familienname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und -land, Staatsangehörigkeit) als Pflichtfelder deklarieren und keine zusätzlichen Angaben zur Identifizierung der Personen verlangen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wurde die Festlegung der anzugebenden Informationen vor dem Hintergrund des Zweckbindungs- und Erforderlichkeitsgrundsatzes der Datenschutzgesetze kritisch geprüft?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Ist in der Bundesrepublik Deutschland die Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum für die Identifizierung einer Person ausreichend, und wenn nicht, welche zusätzlichen Angaben werden hierzu unbedingt benötigt?

In der Regel erfolgt der Nachweis der Identität einer Person in der Bundesrepublik Deutschland anhand eines gültigen Ausweispapiers, d. h. entweder anhand eines Personalausweises oder Reisepasses. Hinsichtlich der Identitätsüberprüfung im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Aus welchen Gründen erachtet die Bundesregierung bei der Europäischen Bürgerinitiative die Angabe einer Personal- oder Passnummer als notwendig während in den Ländern eine solche Angabe bei verschiedensten Formen der Bürgerbeteiligung (Bürgerbegehren, Bürgerentscheide etc.) gesetzlich nicht vorgesehen ist?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Inwiefern ist sich die Bundesregierung des Risikos bewusst, mit der obligatorischen Angabe der Personal- bzw. Passnummer womöglich potenzielle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Unterstützungsbekundungen abzuhalten, und wie rechtfertigt sie diese schwerwiegende Folge?

Die Bundesregierung wird alle relevanten Aspekte bei der in der Antwort zu Frage 3 erwähnten Prüfung gebührend berücksichtigen.

9. Wie positioniert sich die Bundesregierung hinsichtlich der Frage der Registrierung und der Zulässigkeit einer vorgeschlagenen Initiative?

Insofern die Bundesregierung ein zweistufiges Verfahren befürwortet, erachtet sie einen Schwellenwert von 100 000 Unterstützungsbekundungen für angemessen?

Aus Sicht der Bundesregierung hätte eine einstufige Zulässigkeitsprüfung den Vorteil, dass sie von Anfang an Klarheit schaffen würde. Eine solche Lösung wurde von der Europäischen Kommission abgelehnt. Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Lösung, wonach bei einer zweistufigen Zulässigkeitsprüfung der Schwellenwert in der zweiten Stufe auf 100 000 Unterstützungsbekundungen festgelegt wird, einen möglichen Kompromiss dar.

10. Wird sich die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen für eine Senkung der Mindestzahl an Mitgliedstaaten einsetzen, und wenn nein, warum nicht?

Artikel 11 Absatz 4 EUV setzt voraus, dass die Unterstützer einer Europäischen Bürgerinitiative aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ kommen sollen. Nach der in der allgemeinen Ausrichtung vorgeschlagenen Regelung sollen die Unterzeichner einer Bürgerinitiative aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten stammen. Aus Sicht der Bundesregierung stellt diese Regelung einen möglichen Kompromiss dar.

11. Welche Gründe sprechen vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinitiative als Instrument des Agenda-Settings nicht mit einem Wahlakt gleichzusetzen ist, aus Sicht der Bundesregierung gegen die Festsetzung des Mindestalters für die Unterstützung einer Bürgerinitiative auf 16 Jahre?

Eine überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich in den Verhandlungen, auch vor dem Hintergrund eigener innerstaatlicher Regelungen, dafür ausgesprochen, das Mindestalter für die Teilnahme bei einer Europäischen Bürgerinitiative auf das erforderliche Alter für die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament festzulegen. Diese Regelung soll auch dazu beitragen, dass für alle Unionsbürgerinnen und -bürger die gleichen Bedingungen für die Teilnahme an einer Europäischen Bürgerinitiative gelten.

12. Wie soll unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung die Sammlung von Online-Unterschriften gewährleistet werden, wenn erst innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten die vorgesehenen technischen Spezifikationen für die Online-Sammelsysteme festgelegt werden sollen?

Der Verordnungsvorschlag sieht nach der in der allgemeinen Ausrichtung vertretenen Regelung vor, dass die Verordnung nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten gilt. Danach werden bei Beginn der Anwendung der Verordnung die technischen Spezifikationen für die Online-Sammelsysteme festgelegt sein.

13. Wie realistisch schätzt die Bundesregierung die Chance ein, dass Einzelpersonen oder europaweit noch wenig vernetzte Organisationen binnen zwölf Monaten eine Million Unterschriften aus neun Mitgliedstaaten sammeln können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Projekt der Europäischen Bürgerinitiative zu einer verstärkten Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure in der Europäischen Union beitragen wird.

14. Inwiefern wird sich die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen für stärkere Rechte der Initiatorinnen und Initiatoren einsetzen insbesondere was ein Klagerecht gegen das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung betrifft?

Die Bundesregierung misst der Frage angemessener Rechte für Initiatorinnen und Initiatoren große Bedeutung bei. Nach der in Artikel 8 Absatz 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative gemäß der allgemeinen Ausrichtung vorgesehenen Regelung teilt die EU-Kommission den Organisatoren einer geplanten Bürgerinitiative ihre Entscheidung zur Zulässigkeit der Initiative mit und veröffentlicht diese Entscheidung. Die Bundesregierung geht davon aus, dass gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV den Initiatorinnen und Initiatoren einer Bürgerinitiative der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof offensteht. Die Frage wird in den weiteren Verhandlungen geprüft werden.

15. Welche Behörde wird in Deutschland für die Koordinierung der Überprüfungen der Unterstützungsbekundungen und für die Ausstellung der diesbezüglichen Bescheinigung benannt werden?

Zur Frage, welche Behörde in der Bundesrepublik Deutschland für die Koordinierung der Überprüfungen der Unterstützungsbekundungen und für die Ausstellung der diesbezüglichen Bescheinigung zuständig sein soll, ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.